Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-117/2026	
Fachbereich	Gremien und Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerservice
Federführendes Amt	Fachbereichsleiter I
Datum	10.11.2026

Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	12.11.2026	Beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	30.11.2026	Vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	03.12.2026	Beschließend

Beratung und Beschlussfassung über die Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Calden vom 25.06.2020

Sachdarstellung:

Nach der bisherigen Regelung des § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Calden, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 28.09.2023, ist bei einer öffentlichen Bekanntmachung im Internet zusätzlich eine sogenannte Hinweisbekanntmachung in der Bürgerzeitung „Calden aktuell“ vorgesehen. Diese zusätzliche Bekanntmachungspflicht soll künftig entfallen.

Mit der Änderung des § 5a der Hessischen Bekanntmachungsverordnung zum 05.04.2025 ist die bisherige Verpflichtung zur zusätzlichen Hinweisbekanntmachung bei öffentlichen Bekanntmachungen im Internet entfallen. Die Hauptsatzung der Gemeinde Calden soll an diese geänderte Rechtslage angepasst werden.

Die eigentliche amtliche Bekanntmachung erfolgt weiterhin durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Calden unter www.calden.de in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“. Die besonderen Bekanntmachungsregelungen für Bauleitplanverfahren bleiben hiervon unberührt.

Die Streichung der Hinweisbekanntmachung dient der Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung. Der zusätzliche organisatorische und zeitliche Aufwand entfällt, ohne dass die amtliche Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde eingeschränkt wird.

Die Bedeutung des Internets als Informationsmedium hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Bereits im Jahr 2020 verfügten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 91 % der Haushalte über einen Internetzugang. Auch ältere Menschen nutzen zunehmend digitale Informationsangebote. Diese Entwicklung unterstreicht die Bedeutung des Internets als Informationsmedium.

Im Zuge der Neufassung des § 6 werden darüber hinaus die Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Bauleitplänen an die geltende Fassung des Baugesetzbuchs angepasst. Nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt die Veröffentlichung der Bauleitplanentwürfe grundsätzlich im Internet. Die bisherige Regelung zur öffentlichen Auslegung der Bauleitplanentwürfe wird daher durch eine Regelung zur Veröffentlichung im Internet ersetzt. Andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten bleiben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

Die Neufassung des § 6 orientiert sich an der aktuellen Musterhauptsatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (Stand November 2026). Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unverändert.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Calden vom 25.06.2020.

Die Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Calden tritt am 01.01.2027 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung tritt die Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Calden außer Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Calden vom 25.06.2020 bleiben unberührt.

Anlage(n):
1. Zweite_Änderung_Hauptsatzung

Der Bürgermeister